

Vorschläge zur Verbesserung der Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs

Die deutsche Anwaltschaft unternimmt derzeit verschiedene Anstrengungen, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) zu fördern. So werden durch das Deutsche Anwaltsinstitut und verschiedene regionale Rechtsanwaltskammern verstärkt Veranstaltungen angeboten, die den Rechtsanwälten die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs erläutern und die Rechtsanwälte in elektronischer Aktenführung schulen. Manche Rechtsanwaltskammern bieten auch Signaturkarten für ihre Mitglieder an. In Ergänzung des [10-Punkte-Plans](#) zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs hält die Bundesrechtsanwaltskammer jedoch weitere Maßnahmen seitens der Justizverwaltung zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs für erforderlich:

Erste praktische Erfahrungen zeigen, dass von der Justiz der **Anwenderfreundlichkeit** des elektronischen Rechtsverkehrs viel zu wenig Beachtung geschenkt wird. Dabei zeigt die Entwicklung beim Fax, welches Potenzial eine einfach zu bedienende, einfach in bestehende Abläufe zu integrierende Anwendung hat.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist hierzu die Kommunikation über allgemein verbreitete E-Mail-Programme (unter Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur) zu bevorzugen, da diese in den meisten Kanzleien bereits im Einsatz sind und keinen Umstellungsaufwand verursachen. Das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt, dass diese Lösung bei den Nutzern auf erheblich höhere Akzeptanz stößt. Obwohl dort nur Fachgerichte, nicht aber die ordentliche Gerichtsbarkeit, per E-Mail erreicht werden können, verzeichnen diese Gerichte mehr Eingänge als alle anderen bundesweit über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP“ erreichbaren Gerichte zusammen. Zudem zeigen die Erfahrungen der Wirtschaft, dass auch große Unternehmen keine Schwierigkeiten haben, elektronische Post über E-Mail entgegenzunehmen.

Soweit die Justiz demgegenüber auf das im eigenen Interesse der Justizverwaltungen und gegen den Rat der Rechtsanwaltschaft entwickelte und eingeführte EGVP setzt, muss dieses vorrangig im Hinblick auf die Nutzung durch die Rechtssuchenden und ihre Anwälte so weiterentwickelt werden, dass eine Bedienerfreundlichkeit ähnlich wie bei der in Rheinland-Pfalz genutzten E-Mail-Lösung gewährleistet ist.

Hersteller von Anwaltsprogrammen versuchen bereits heute, das EGVP so in ihre Programme zu integrieren, dass eine einfache Benutzung und gute Integration in die

Arbeitsabläufe der Kanzleien möglich ist. Dazu sind Änderungen und Anpassungen am EGVP erforderlich. Entsprechende Anforderungen liegen dem Lenkungskreis EGVP seit langem vor, werden jedoch „ auf die lange Bank geschoben“. Ein Beispiel dafür ist das Problem, dass Anwaltsprogrammen zwar über EGVP Schriftsätze versenden können, jedoch die Information über den Zugang des Schriftsatzes bei Gericht nicht automatisch, sondern nur „von Hand“ im Anwaltsprogramm und im Fristenkalender vermerkt werden kann. Die entsprechende Anforderung an eine Änderung liegt seit mehr als einem Jahr bei der Justiz und ist gerade wieder auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Die Justizverwaltung muss den Anforderungen der Nutzer außerhalb der Justiz Vorrang einräumen, um die erforderliche Akzeptanz bei den Nutzern zu erreichen. Rechtsanwaltskanzleien sind heute auch Dienstleistungsunternehmen, die in hartem Wettbewerb stehen und massivem Kostendruck ausgesetzt sind. Die Justiz muss daher entweder ihr EGVP zügig den Anforderungen der Nutzer anpassen oder, wenn dies aus Kostengründen nicht möglich ist, auf allgemein vorhandene und frei verfügbare, bewährte Systeme setzen, wie dies in Rheinland-Pfalz bereits mit großem Erfolg geschieht. Um den Aspekt der Nutzerfreundlichkeit von Justizanwendungen frühzeitig in die Überlegungen auf Justizseite mit einzubeziehen, müsste die Anwaltschaft im Lenkungskreis EGVP vertreten sein.

§ 130a ZPO bestimmt, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen für ihren jeweiligen Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form bestimmen. Dies muss dahingehend geändert werden, dass die für die Bearbeitung geeignete Form bundeseinheitlich geregelt wird. Derzeit gibt es für jedes am elektronischen Rechtsverkehr beteiligte Gericht eine eigene Rechtsverordnung. Es ist für den Rechtsanwalt unzumutbar, für jedes einzelne Gericht vor Einreichung von Erklärungen die jeweilige Rechtsverordnung nachzuprüfen. Gängige Formate müssen für alle Gerichte aufgrund einer bundeseinheitlichen Regelung zulässig sein.

Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass alle Gerichte in Bund und Ländern für elektronische Eingänge geöffnet werden. Das Land Hessen hat zum Beispiel für sämtliche Gerichte den elektronischen Rechtsverkehr zugelassen. Für die Erhöhung der Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs wie auch für die Steigerung der Effizienz der Justiz ist es erforderlich, innerhalb der Justiz auf elektronische Akten zu setzen und auch in der Kommunikation von der Justiz zu den Rechtsanwälten und anderen Prozessbeteiligten selbst elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Insoweit verweisen wir auf die Ergebnisse des Projekts „Ablaufbeschreibung des erstinstanzlichen elektronischen Zivilprozesses vor den Landgerichten“ des Justizministeriums Niedersachsen, vorgestellt bei der E-Justice-Konferenz 2007 in Bremen. Die Studie hat eindrucksvoll gezeigt, welche Effizienzgewinne und Einsparpotenziale der konsequente elektronische Rechtsverkehr bietet. Derzeit sind selbst die Gerichte, die elektronischen Rechtsverkehr zulassen, nur zum Empfang

elektronischer Dokumente, nicht aber zur elektronischen Antwort an die Prozessbeteiligten in der Lage.